

# Schematischer Aufbau einer ehrenamtlichen Organisation

## Kontrollorgan

Ernennung ist bei Erreichen oder Überschreiten von zwei der drei Schwellen lt. Art. 30 GvD 117/2017 erforderlich (110.000€ Vermögen, 220.000€ Einkünfte im Jahr, 5 Angestellte oder mehr).

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Sofern zwei der drei Schwellen lt. Art. 31 GvD 117/2017 überschritten werden (1.100.000€ Vermögen, 2.200.000€ Einkünfte im Jahr, 12 Angestellte oder mehr) muss zusätzlich zum Kontrollorgan die Revision vorgesehen werden. Wenn alle Mitglieder des Kontrollorgans in das für Revisoren vorgesehene Register eingetragen sind, kann das Kontrollorgan die Revision übernehmen.

wählt, sofern die vorgesehenen Schwellen überschritten werden

## Ausschuss (oder Vorstand)

Der Ausschuss muss aus mehreren Mitgliedern bestehen; er ist das Verwaltungsorgan des Vereins und seine Aufgaben müssen in der Satzung vorgesehen werden; in ehrenamtlichen Organisationen müssen sämtliche Mitglieder des Ausschusses entweder selbst Vereinsmitglieder sein, oder Mitglieder eines Vereins oder einer sonstigen Körperschaft, die als Mitglied aufgenommen wurde.

### Vorsitzende/r (oder „Obmann“, „Obfrau“, usw.)

Gesetzliche/r Vertretung des Vereins; führt den Vorsitz im Ausschuss und kann etwaige weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn die Satzung dies vorsieht (z.B. Einberufung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung).

Es wird empfohlen, die Wahl eines/r Stellvertreters/in vorzusehen, welches ebenfalls ein Ausschussmitglied ist.

wählt

## Schiedsgericht

Besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Seine Aufgabe besteht in der Entscheidung vereinsinterner Streitigkeiten, zwischen den Mitgliedern oder dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern (kein obligatorisches Vereinsorgan).

## Kassaprüfer

Es handelt sich um kein obligatorisches Vereinsorgan, und unterscheidet sich somit vom Kontrollorgan lt. Art. 30 und von der Revision lt. Art. 31 des GvD 117/2017: Aufgabe ist meist die Kontrolle der Bilanz, die der Ausschuss vorbereitet, und die Erstellung des diesbezüglichen Berichts an die Mitgliederversammlung.

Wählt, sofern diese Organe vom Statut vorgesehen sind

## Mitgliederversammlung

Einberufung: Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zu Genehmigung der Bilanz des Vorjahres einberufen werden („ordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung). Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies der Ausschuss mehrheitlich für notwendig erachtet oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt (Regelung für die anerkannten Vereine mit Rechtspersönlichkeit; empfohlen auch für nicht anerkannte Vereine).

Beschlussfähigkeit: Es wird empfohlen, die im Artikel 21 des Zivilgesetzbuches für die anerkannten Vereine vorgesehenen Quoren vorzusehen: Demzufolge werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst; bei einer zweiten Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Abänderung der Satzung muss ein Quorum vorgesehen werden, welches höher ist, als dasjenige, das für weniger grundlegende Beschlüsse - wie z.B. die Genehmigung der Bilanz oder die Wahl des Ausschusses - vorgesehen wird. Dies gilt auch für die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins; empfohlen wird jenes Quorum vorzusehen, welches die die anerkannten Vereine mit Rechtspersönlichkeit beachten müssen („Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.“).

Zuständigkeiten: Siehe nachfolgende Seite

die stimmberechtigten Mitglieder bilden

## Vereinsmitglieder

Mitglied wird man entweder durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung (Gründungsakt) des Vereins oder durch Aufnahme, die das zuständige Vereinsorgan beschließt (Achtung: Wenn keine eigene Regelung getroffen wurde, erlangen neu aufgenommene Mitglieder das Stimmrecht erst drei Monate nach der Eintragung in das Mitgliederbuch). Ehrenamtliche Organisationen müssen mindestens 7 Mitglieder haben, wenn es sich dabei um Personen handelt; sie können drei Mitglieder haben, wenn es sich dabei um (eingetragene) ehrenamtliche Organisationen handelt; Ehrenamtliche Organisationen können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten aufnehmen, sofern dies in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist; in keinem Fall darf die Anzahl der aufgenommenen anderen Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten mehr als 50% der Anzahl der ehrenamtlichen (Mitglieds-)Organisationen betragen.

Die Mitglieder haben Rechte (u.a. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen; die weiteren Rechte sind ebenfalls vom Statut vorzusehen) und Pflichten (Beachtung der Satzungen; aktive Mitwirkung und/oder Entrichtung des Mitgliedsbeitrages usw.)

Elemente der Satzung einer ehrenamtlichen Organisation (GvD 117/2017 „Kodex des Dritten Sektors“)

**Name, Rechtsform und Vereinssitz:**

✓Angabe der Vereinsbezeichnung und Bestimmung, die vorsieht, dass das Kürzel „EO“ nach der Eintragung in das Verzeichnis als ehrenamtliche Organisation in der Vereinsbezeichnung ergänzt wird.  
✓Verein als Rechtsform der Organisation und Angabe des Sitzes (Angabe der Adresse; möglich ist vorzusehen, dass die Verlegung des Sitzes innerhalb der Gemeinde mit Beschluss des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung erfolgen kann, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.).

**Zweck & Fehlen von Gewinnabsicht:**

Angabe der bürgerschaftlichen, solidarischen oder gemeinnützigen Zielsetzungen und Hinweis, dass keine Gewinnabsichten verfolgt werden. Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen. Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

**Tätigkeiten:**

✓Der Verein muss zur Realisierung der eigenen bürgerschaftlichen, solidarischen oder gemeinnützigen Ziele hauptsächlich oder ausschließlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, die der Art. 5 des GvD 117/2017 vorsieht; diese Tätigkeiten müssen wortgetreu im Statut angegeben werden.  
Man kann im Anschluss die konkreten Maßnahmen, durch die diese Tätigkeiten umgesetzt werden, präzise angeben (dabei muss jedoch klar ersichtlich sein, dass es sich um keine „zusätzlichen“ Tätigkeiten von allgemeinem Interesse handelt!)  
✓Die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 kann erfolgen, wenn deren Ausübung ausdrücklich vorgesehen ist und im Statut das Vereinsorgan angegeben wird, das darüber entscheidet; vorgesehen werden muss auch, dass die weiteren Tätigkeiten instrumentell (zweckdienlich) und sekundär (von untergeordneter Bedeutung) zur Haupttätigkeit sind.

**Vermögen:**

Angabe, worin das Vermögen besteht (erforderlich, wenn der Verein die Rechtspersönlichkeit beantragt)

**Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen festgelegt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, müssen vorgesehen werden; die Grundzüge der Wahrnehmung des Rechtes auf Einsichtnahme müssen im Statut geregelt werden (z.B. Form des Antrages, zuständiges Organ, maximale Fristen).

**Ehrenamtlichkeit:**

✓Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder umgesetzt.  
✓Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.  
✓Die Ämter im Verein müssen ehrenamtlich ausgeübt werden.

**Aufnahme neuer Mitglieder:**

Angabe der Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern (Aufnahme aufgrund eines Antrags, Eintragung in das Mitgliederregister, zuständiges Vereinsorgan). Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet sein.

**Ausschuss und Vorsitzender:**

✓Anzahl der Mitglieder des Ausschusses (Verwaltungsorgan) und dessen Aufgaben.  
✓Regelung der rechtlichen Vertretung und der anderen Aufgaben des/der Vorsitzenden

**Ausschluss von Mitgliedern:**

Gründe für den Ausschluss von Mitgliedern und zuständiges Vereinsorgan

**Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung muss über die unveräußerliche Zuständigkeiten gemäß Art. 25 des Kodex des Dritten Sektors verfügen (a. die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl; [b. die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist; s. Seite 1] c. die Genehmigung der Bilanz; d. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber; e. die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird; f. die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes; g. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung; h. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Mitgliederversammlung [oder einem anderen vom Statut vorgesehenen Vereinsorgan: Diese Möglichkeit besteht nur bei Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit] ausgewählt wird; i. Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Mitgliederversammlung zuständig ist.

**Kontrollorgan:**

Kontrollorgan (Wahl durch die Mitgliederversammlung, wenn erforderlich; Anzahl und Aufgaben: s. Seite 1))

**Eventuelle weitere Vereinsorgane:**

Regelung der Aufgaben und der Anzahl der Mitglieder der übrigen Vereinsorgane (z.B. Schiedsgericht), wenn vorgesehen

**Organe des Vereins:**

Aufzählung der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Ausschuss, Vorsitzender, Kontrollorgan, falls erforderlich, es ist möglich weitere Vereinsorgane vorzusehen) und Regelung der Amtsdauer der gewählten Vereinsorgane

**Schlussbestimmung:**

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.